



Fragen an die Expertin

Justiziarin Andrea Schannath gibt Antwort

Mindestpatientenzahl bei DMP

Herr Dr. U. aus Weimar

„Ich nehme an einem Disease-Management-Programm (DMP) teil. Meine Kassenärztliche Vereinigung will jetzt meine Genehmigung zur Teilnahme aufheben, weil sich der DMP-Vertrag und die DMP-Vereinbarung geändert haben. Jetzt ist der Nachweis, dass mindestens 250 GKV-Patienten mit Diabetes mellitus bei mir pro Quartal in Behandlung sind, Voraussetzung für das Fortbestehen der Genehmigung. Ich betreue aber nur 140 Patienten der genannten Art. Kann mir nun die Genehmigung entzogen werden?“

Frau Schannath:

„Das Bundessozialgericht hat am 29.11.2017 (Az.: B 6 KA 32/16 R) entschieden, dass die Vertragspartner der DMP-Verträge zwar grundsätzlich berechtigt sind, die Teilnahme von Ärzten am DMP-Vertrag von einer Mindestpatientenzahl abhängig zu machen. Denn die Beteiligung von Ärzten an der ambulanten Versorgung von GKV-Patienten kann von der Einhaltung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung abhängig gemacht werden, wie z.B. das Erreichen von Mindestmengen. Die Festlegung von Mindestmengen ist aber nur zulässig, wenn sie dem Ziel der Qualitätssicherung dient und nicht, wenn sie vorrangig die Zahl der teilnehmenden Ärzte begrenzen will. Dabei muss nicht nach „landläufiger Erfahrung“, sondern nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ein wahrscheinlicher Zusammenhang zwischen der Behandlungsmenge und der Qualität der Behandlung stehen. Dies wurde im konkreten Fall verneint, sodass die Genehmigung nicht zurückgenommen werden durfte.“

Ausstellungsdatum eines Arbeitszeugnisses

Herr Dr. W. aus Vilshofen

„Ich habe mich von einer Mitarbeiterin bereits am 31.03.2015 durch einen gerichtlichen Vergleich getrennt. Nach dem Vergleich sollte sie einen Vorschlag für das Arbeitszeugnis vorlegen. Das hat sie aber erst jetzt getan. Muss ich als Ausstellungsdatum den Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, also den 31.03.2015, angeben?“

Frau Schannath:

„Nach dem Urteil des Landesarbeitsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 11.01.2018 (AZ.: 2 Sa 332/17) hat ein Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Rückdatierung eines Arbeitszeugnisses, wenn er ein vertraglich vereinbartes Vorschlagsrecht hat, von diesem aber jahrelang keinen Gebrauch macht. Eine Pflicht zur Rückdatierung besteht nur, wenn der Arbeitgeber zur nachträglichen Berichtigung seines Zeugnisses verpflichtet wird. Sie können daher als Datum den tatsächlichen Ausstellungstag verwenden.“

Zulässigkeit von Werbung mit Mindestpreisangabe

Frau Dr. K. aus Köln

„Ich möchte auf meiner Webseite mit der kosmetischen Behandlung von Zahnbleaching mit Mindestpreisen werben, da der Patient in meiner Praxis zwischen Standardbehandlung, Premiumbehandlung und Deluxebehandlung wählen kann. Ein Kollege hat mir davon abgeraten, da dies unzulässige Werbung sei. Stimmt das?“

Frau Schannath:

„Das Verwaltungsgericht Münster hat am 22.11.2017 (Az.: 5 K 4424/17) entschieden, dass zur Abgrenzung zwischen unzulässiger Werbung und sachlicher Information im Wege einer verfassungsrechtlich gebotenen Gesamtwürdigung auf das Leitbild eines verständigen Patienten abzustellen ist und nicht auf die Auffassung des jeweiligen Berufsstandes. Mindestpreisangaben stellen nach Ansicht der Richter für einen verständigen Patienten keine unzulässige Preisangabe, insbesondere keinen Fest- oder Pauschalpreis dar. Im konkreten Fall wurde also die Werbung als zulässig angesehen. Da dies aber eine Einzelfallentscheidung ist, sollten Sie einen erfahrenen Juristen Ihre Webseite und Ihre geplante Werbung vorab überprüfen lassen.“



Andrea Schannath

Justiziarin des NAV-Virchow-Bundes, Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V., der seit über 60 Jahren kompetenten Arzt-Service bietet, beantwortet auf dieser Seite für den „niedergelassenen arzt“ die interessantesten Fragen, die im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit an sie herangetragen werden. Haben auch Sie Fragen an Andrea Schannath? Mitglieder des NAV-Virchow-Bundes erreichen sie montags bis donnerstags jeweils von 9 bis 16 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr unter der Telefonnummer (030) 288774 125.